

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Overath

in der ab 01. Januar 2024 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21.06.1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Overath über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24.11.2023 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Sperrmüll, Elektro-/Elektroaltgeräte, Metalle, Alttextilien und Schuhe
- § 16 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 17 Anmeldepflicht
- § 18 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- § 19 Begriff des Grundstücks
 - § 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
 - § 21 Unterbrechung der Abfallentsorgung
 - § 22 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
 - § 23 Abfallentsorgungsgebühren
 - § 24 Ordnungswidrigkeiten
 - § 25 Inkrafttreten
- Anlage 1 bis 5

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Overath nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Overath mit Wirkung zum 01.01.2024 übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 5. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass die Maßgaben des § 2 LKrWG beachtet und insbesondere Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Overath umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als ent-

sorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Zuweisung von Abfallbehältern (Vorhalteleistung)
2. Anfahren der Grundstücke und Prüfung, ob Abfallbehälter zur Leerung bereitgestellt wurden (Vorhalteleistung)
3. Einsammeln und Befördern von Restmüll
4. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei gem. § 3 Abs. 7 KrWG alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, sofern sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften unterliegen, z.B. der tierische Nebenproduktverordnung (Tier-NebV)
5. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
6. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen
7. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll privater Haushalte
8. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG sowie von Metallen privater Haushalte
9. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz
10. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen privater Haushalte mit Schadstoffmobilen
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
13. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken
14. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Overath.

Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich erläuternde Regelungen formuliert, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne).

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro- /Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.

Die Abfallbesitzer haben die bezeichneten Abfälle getrennt nach Abfallarten und Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu sortieren und in den nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälterarten bereitzustellen. Dies gilt auch für die hausmüllähnlichen Abfälle des Gewerbes usw.

2. **Wertstoffe** sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. **Hohlglas** - soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend - wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. **Bioabfälle** sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste gemäß **Anlage 1** dieser Satzung
5. **Restabfall** im Sinne dieser Satzung sind die in Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes und die auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken im Sinne des § 6 Absatz 3 dieser Satzung anfallenden Gegenstände, diese umfassen Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfall sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht verwertbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. **Schadstoffe** sind die in der **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
7. **Elektro-/Elektronikgeräte** umfassen alle elektrisch betriebenen haushaltsüblichen Geräte gemäß den Vorgaben des ElektroG.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 3**

zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.
- (4) Der Ausschluss der in der **Anlage 3** zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in privaten Haushaltungen und in geringen Mengen anfallen und an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband betriebenen Sammelstellen angenommen werden.

Die schadstoffhaltigen (gefährlichen) Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und § 4 dieser Satzung dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Overath liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Overath haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Overath liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallsstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LKrWG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallsstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von ihm angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf

Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Restabfallbehälter oder ähnliches mit einem Fassungsvermögen von: 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l
 - b) Grüne Abfallbehälter für die Sammlung von Altpapier mit einem Fassungsvermögen von: 240 l und 1.100 l
 - c) Braune Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von: 120 l und 240 l
 - d) Abfallsäcke für die Sammlung von Restabfall mit einem Fassungsvermögen von ca. 60 l (nur als Zusatz zu vorhandenen Abfallgefäßen)
 - e) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe
 - f) Depotcontainer für Elektrokleingeräte
- (3) Verpackungsabfälle, die im Rahmen der Einsammlung nach § 14 VerpackG anfallen, werden wie folgt gesammelt:
 - a) Depotcontainer für die getrennte Erfassung von Weißglas, Braunglas, Grünglas.
 - b) Gelbe Tonnen für die Sammlung von Leichtverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen
 - c) Grüne Tonne für die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Papier, Pappe und Kartonage

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes Hausgrundstück wird eine Regelausstattung an Abfallbehältern, nach Arten getrennt, bereitgestellt. Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter für die Sammlung des Hausmülls werden nach der Anzahl der Bewohner eines Hausgrundstückes ermittelt. Hierbei wird bei den Restabfallbehältern als Regelausstattung ein Behältervolumen von mindestens 15 l pro Person und Kalenderwoche berücksichtigt. Bei der Papiertonne wird in der Regel ein Behältervolumen von mindestens 10 l pro Person und Kalenderwoche berücksichtigt. Bei der Biotonne wird als Regelausstattung ein Behältervolumen von mindestens 20 l pro Person und Kalenderwoche berücksichtigt. Die Bereitstellung erfolgt unter Berücksichtigung des in § 12 Abs. 1 festgelegten Abfuhrhythmus der einzelnen Abfallbehälterarten.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt für die Hausgrundstücke je nach Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen als Regelausstattung Reststoffbehälter so zur Verfügung, dass durch deren Größe und Anzahl das Volumen von 15 Liter pro Person und Kalenderwoche erreicht wird. Ist die Aufstellung von Behältern mit dem

exakt benötigten Volumen aufgrund der Größe der zur Verfügung stehenden Abfallbehälter nicht möglich, wird jeweils der nächst größere Behälter bereitgestellt.

Auf Antrag kann eine Reduzierung des Restmüll-Behältervolumens vorgenommen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Im Fall der Reduzierung des Abfallbehältervolumens beträgt das Restmüll-Behältervolumen mindestens 10 l pro Person und Woche zuzüglich eines angemessenen Reservebehältervolumens. Über die Anträge auf Reduzierung von Abfallbehältern entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband. Die Reduzierung des Abfallbehältervolumens wird nur auf jederzeitigen Widerruf gewährt. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, während dieser Zeit das Abfallverhalten des Grundstückes in geeigneter Weise zu prüfen.

Soweit im Einzelfall das auf einem Hausgrundstück bereitgestellte Behältervolumen der grauen Tonne nicht ausreicht, können neben der grauen Tonne Abfallsäcke zur Entleerung bereitgestellt werden. Es dürfen nur die Abfallsäcke benutzt werden, die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassen sind. Andere Abfallsäcke sind von der Entsorgung ausgeschlossen. Über die Anzahl der auszugebenden Abfallsäcke und über die Anzahl der Häufigkeit der Ausgabe entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband. Abfallsäcke können auch bei Veranstaltungen (wie z.B. Straßenfest, Kirmes usw.) in Anspruch genommen werden, soweit eine Entsorgung über Abfallbehälter nicht möglich ist. Die Ausgabe von Abfallsäcken an Gewerbe- und Industriebetriebe, bzw. diesen gemäß § 6 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung gleichgestellten, wird ausgeschlossen.

- (3) Den Hausgrundstücken werden so viel Papiertonnen zur Verfügung gestellt, bis das Behältervolumen nach Absatz 1 Satz 4 erreicht ist.
- (4) Den Hausgrundstücken werden so viel Bio-Abfallbehälter zur Verfügung gestellt, bis das Behältervolumen nach Absatz 1 Satz 5 erreicht ist. Das aufzustellende Behältervolumen darf das satzungsmäßige Behältervolumen nicht unterschreiten. Werden über die Bio-Tonne keine Garten- oder Grünabfälle entsorgt, da diese selbst kompostiert werden oder solche auf dem Grundstück nicht anfallen, so kann auf Antrag das wöchentliche Behältervolumen unter Beachtung eines Mindestvolumens von 10 l pro Person und Woche reduziert werden. Von der Aufstellung von Bio-Abfallbehältern kann auf Antrag dann Abstand genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 der Satzung vorliegen.
- (5) Die Anzahl und Größe der bereitzustellenden Regelausstattung an Abfallbehältern bestimmt der Bergische Abfallwirtschaftsverband anhand der für ein Grundstück gemeldeten Personenzahl mit erstem und zweitem Wohnsitz. Maßgebend sind die Daten des Einwohnermeldeamtes. Soweit jemand in einer anderen Stadt oder Gemeinde den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat und er nachweislich in dieser zu Abfallentsorgungsgebühren herangezogen wird, bleibt er auf Antrag bei der Bestimmung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter unberücksichtigt. Die Änderung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter erfolgt zum 01. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist der Eingang des Antrags beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband.

Hiervon sind folgende Ausnahmen zum 01. des auf die Änderung folgenden Monats möglich:

- a) Erstmaliger Anfall von Abfällen (§ 17 Abs. 1).
- b) Nichtnutzung eines zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes.
- c) Eigentümerwechsel.

Buchstabe b) gilt nicht für das Leerstehen von Wohnungen. Für diese Fälle gilt § 11 Abs. 5, 1. Teilabsatz entsprechend.

- (6) Bei Mietwohngrundstücken kann auf Antrag des Grundstückseigentümers mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband eine schriftliche Vereinbarung dahingehend getroffen werden, dass für das Grundstück eine bestimmte Anzahl von Abfallbehälterarten und -größen festgeschrieben wird. Maßgebend für die Bestimmung des Behältervolumens ist die durchschnittliche Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung. Hierbei sind die Daten des Einwohnermeldeamtes maßgebend. Soweit es sich um Neubauten handelt, ist die Höchstbelegungszahl maßgebend. Die der Vereinbarung zugrunde gelegte Personenzahl ist zum 01.01. eines jeden Jahres zu überprüfen. Die Vereinbarung ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs abzuschließen.
- (7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 15 l pro Woche/Einwohnergleichwert zur Verfügung gestellt. Einwohnergleichwerte werden nach den folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz, Beschäftigten, Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz und je Beschäftigten	0,5 – 0,7 0,3 – 0,5
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8 – 1,2
c) Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,8 – 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3 - 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1 - 3
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 – 1,2
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	1 - 3
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4 – 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4 – 0,6

- (8) Beschäftigte im Sinne des Abs. 7 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (9) Den gewerblich genutzten Grundstücken wird als Regelausstattung mindestens ein 80 l-Restabfallbehälter bereitgestellt. Darüber hinaus wird diesen eine 240 l-

Papiertonne zur Verfügung gestellt, soweit keine Eigenverwertung erfolgt. Sofern aufgrund der Gewerbeart kompostierbare Abfälle anfallen, umfasst die Regelausstattung auch einen 240 l-Bioabfallbehälter, soweit keine Eigenverwertung erfolgt. Soweit aufgrund der Art des Gewerbebetriebes nur geringe Abfallmengen anfallen, können auf Antrag in Ausnahmefällen 120 l-Bioabfallbehälter bereitgestellt werden.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gewerbebetriebe oder ähnliches untergebracht, so kann diesen auf Antrag gemeinsam die Benutzung größerer Abfallbehälter gestattet werden. Bei der Bemessung des Behältervolumens dieser Behälter darf jedoch das Behältervolumen der Regelausstattung pro Betrieb oder Einrichtung insgesamt gesehen nicht unterschritten werden.

Den gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücken ist so viel Abfallbehältervolumen einer Behälterart bereitzustellen, wie es für den in § 12 Absatz 1 festgelegten Abfuhrhythmus der einzelnen Behälterarten erforderlich ist.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 7 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (10) Für Entsorgungsgemeinschaften zwischen Privathaushalten und gewerblich genutzten Grundstücken gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.
- (11) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.

§ 12

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter/Abfallsäcke werden in der Regel werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr wie folgt entleert/abgeholt:
 - a) Restabfallbehälter der Größe 60 l bis 1.100 l im 2-wöchentlichen Rhythmus.
 - b) Für Grundstücke, die lediglich von einer Person genutzt werden, kann auf Antrag eine 4-wöchentliche Entleerung des 60 Liter Restabfallbehälters erfolgen.
 - c) Restabfallbehälter der Größe ab 1.100 l auf Antrag für Gewerbe im wöchentlichen Rhythmus.
 - c) Abfallbehälter für die Sammlung von Altpapier im 4-wöchentlichen Rhythmus.
 - d) Bioabfallbehälter nebst Strauchwerk im 2-wöchentlichen Rhythmus, zusätzlich von Mai bis November im wöchentlichen Rhythmus.
- (2) Die regelmäßigen Abfuhrtage werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzt und in geeigneter Weise bekanntgemacht. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von Fall zu Fall bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzten Zeiten an den Fahrbahnrand so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet wird.
- (4) Die Abfallbehälter/Abfallsäcke müssen zur Leerung bis 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag am Ladeplatz stehen. Bei späterer Bereitstellung besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Abfuhr. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren Standplatz auf dem jeweiligen Grundstück zu bringen.
- (5) Kann das Abfalltransportfahrzeug wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an das Grundstück heranfahren, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband verlangen, dass die Abfallbehälter und das Sperrgut an einem Standort bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter und das Sperrgut von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.
- (6) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlussberechtigten über.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung stehenden Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallsstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in die Papiertonne zu geben. Großkartonagen können neben die Papiertonne gestellt werden und werden abgefahren, wenn sie gefaltet neben der Papiertonne bereitgestellt werden und ein Gesamtmaß von 100 cm x 50 cm x 50 cm nicht überschritten wird.
 2. Grün- und Bioabfälle sind, sofern eine Eigenkompostierung nicht erfolgt, in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung

bereitzustellen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.

Soweit anfallendes Strauchwerk (kein Laub und kein Rasenschnitt usw.) nicht in den zur Verfügung stehenden Abfallbehälter untergebracht werden kann, wird dieses durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gesondert eingesammelt. Das Strauchwerk ist gebündelt neben den Bioabfallbehälter zu legen, dabei sind die Maße max. 1 m lang, 30 cm Durchmesser und eine Aststärke bis max. 3 cm einzuhalten. Es dürfen bis zu 2 Bündel bereitgelegt werden.

3. Leichtverpackungen, wie Weißblech, Kunststoffe und Verbundstoffe (siehe auch **Anlage 4** dieser Satzung) sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen.
 4. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
 5. Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle aus privaten Haushalten sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
 6. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriesgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
 7. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 8. Alttextilien und Schuhe sind in die sich im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben. Die Depotcontainer werden durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Stadtgebiet aufgestellt.
 9. Sammelbehälter für Glas dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur werktags in der Zeit von 08:00 – 12:00 Uhr und von 15:00 – 19:00 Uhr benutzt werden.
 10. Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf den Depotcontainern für Glas, Alttextilien und Schuhen sowie Elektrokleingeräten ist unzulässig.
 11. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und darin zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen verwandt und nur soweit gefüllt werden, dass sie sich gut

schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter einzufüllen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Abfälle und die Standorte/Annahmestellen des Schadstoffmobils/der Depotcontainer in geeigneter Weise bekannt.
- (9) Für die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke darf folgendes Befüllungsgewicht nicht überschritten werden:

60 l, 80 l, 120 l	Abfallbehälter	50 kg
240 l	Abfallbehälter	75 kg
1.100 l	Abfallbehälter	500 kg
60 l	Restmüllsack	30 kg

Werden diese Einfüllgewichte überschritten, ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband berechtigt, die entsprechenden Abfallbehälter/-säcke von der Abfuhr auszuschließen.

- (10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.
- (11) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Abfallbehälter können von mehreren Haushaltungen gemeinsam genutzt werden, um optimale Füllmengen kostengünstig zu erreichen. Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für
 - a) zwei direkt benachbarte Grundstücke mit max. 2 Haushalten pro Grundstück
 - b) Mehrfamilienhäuser mit mehreren Eigentümern der einzelnen Wohnungen

zugelassen werden, wodurch sich aber das Mindestbehältervolumen für den Restmüll nicht unter 10 l je Person und Woche reduzieren darf. Die Entsorgungsgemeinschaft wird im Wege eines Abgabenbescheides veranlagt. Sie gibt den Zahlungspflichtigen

in ihrem Antrag an. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.

- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die anteilige Berechnung der Gebühren für einzelne Mitglieder einer Entsorgungsgemeinschaft durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist nicht möglich.
- (3) Wird von keinem oder nur von einzelnen Eigentümern der Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern die Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft beantragt, so werden den Eigentümern, die den Antrag nicht stellen für ihre Eigentumswohnung(en) eigene Abfallbehälter in dem nach dieser Satzung vorgeschriebenen Umfang zur Verfügung gestellt.

§ 15

Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte, Metalle, Alttextilien und Schuhe

- (1) Sperrige Abfälle sind Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den jeweils bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können.

Es handelt sich hierbei um Gegenstände, ausschließlich aus Wohnungen privater Haushalte, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen werden (Tische, Schränke, Stühle, Sofas, Teppiche, große Haushaltsgeräte, Körbe, Kinderwagen, Matratzen, Wäschespinnen, Fahrräder u. ä.). Darüber hinaus dürfen max. 2 Fensterrahmen (ohne Glas), oder 2 Türen (ohne Glas), oder 2 Türrahmen oder 2 Rollläden aus Holz oder Kunststoff bis zu einer Länge von 2 m bereitgestellt werden. Diese werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr gesondert eingesammelt und abgefahren.

Nicht zum Sperrmüll gehören z. B.

Abfälle, die über die gelben Abfallbehälter bzw. über Glascontainer zu entsorgen sind; Altöl im Sinne der Abfallschlüssel BAV; Autoreifen; Autoteile; Baumstämme; Bauabfälle und Bauschutt aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, wie Decken-, Wand- oder Fußbodenpaneelen, Bauholz und Rigipsplatten; Eisen- und Metallschrott; Eisenträger; mehr als 2 Fensterrahmen oder mehr als 2 Türen oder mehr als 2 Rollläden aus Holz und Kunststoff; Elektroaltgeräte; Garagentore; Gewerbemüll; Heizkörper; Kartonagen; Kältegeräte; Müllsäcke oder Kartons mit Restmüll (Hausmüll); Nachtspeicheröfen; Ölkammer; Ölradiatoren; Papier; Pappe; Pergolen; Sondermüll; Strauchwerk u.ä.; Styropor; Überdachungen; Windschutzscheiben; Zäune; Zeitschriften, Zeitungen.

Die Abfuhr des Sperrgutes erfolgt monatlich nur für private Haushalte. Die Einsammlung erfolgt auf Anmeldung mittels Onlineanmeldung beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband.

Die Abfuhr ist je Abfuhrtermin auf eine Menge von ca. 3 m³ begrenzt. Abgefahren werden Gegenstände, die von zwei Personen getragen werden können und ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.

- (2) Elektrogeräte ab 50 cm Kantenlänge und Metallschrott von privaten Haushalten werden auf Onlineanmeldung beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband monatlich getrennt vom Sperrmüll abgeholt. Zu den Elektrogeräten gehören Haushaltsgroßgeräte wie z. B.: Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, E-Herde, Ölradiatoren, Mikrowellen, Kühl- und Gefriergeräte, Unterhaltungselektronik, wie z.B. Fernseher,

Computer, PC-Monitore, Drucker sowie Steh- und Deckenleuchten und sonstige Geräte und Einrichtungsgegenstände mit elektrischen Elementen, z.B. Beleuchtung oder Elektromotoren, die nicht zerstörungsfrei zu entnehmen sind.

- (3) Elektrokleingeräte mit weniger als 50 cm Kantenlänge, wie z. B. Informations- und Unterhaltungselektronik, Kleinwerkzeuge, Kleinspielzeuge, Küchengeräte, Elektrorasierer und -zahnbürsten und sonstige Gegenstände mit elektrischen Elementen, z. B. Beleuchtung, die nicht zerstörungsfrei entnehmbar sind, werden zusammen mit den schadstoffhaltigen Abfällen beim mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Den Standort und die Öffnungszeiten gibt der Bergische Abfallwirtschaftsverband im Abfuhrkalender bekannt. Darüber hinaus stehen die Depotcontainer für Elektrokleingeräte zur Verfügung. Nur in Verbindung mit einem Elektrogerät ab 50 cm Kantenlänge dürfen Elektrokleingeräte auch zur Abfuhr gemäß Absatz 2 bereitgestellt werden.
- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß Abs. 1 werden nicht im Rahmen der Sperrmüllentsorgung abgeholt.
- (5) Metall und Eisenschrott (**siehe Anlage 5** dieser Satzung) wird im Rahmen der Elektronikschrottsammlung gesondert eingesammelt und ist daher getrennt aufzustellen.
- (6) Sperrgut, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und Eisenschrott sind an dem durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Abfuhrtermin bis 6.00 Uhr an den Straßenrand zu stellen. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag ab 18:00 Uhr an den Ladeplatz gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.
- (6) Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus die Verpflichtung, den Bereich, in dem das Sperrgut, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und Eisenschrott zur Abfuhr abgestellt wurden, unmittelbar nach der Abfuhr zu reinigen und Abfälle, die aufgrund dieser Satzungsbestimmungen nicht abgeholt wurden, wieder auf das Grundstück zu verbringen.
- (7) Alttextilien und Schuhe werden über Depotcontainer und Straßensammlungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erfasst.

§ 16 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen Sammelstellen Sammelfahrzeugen angenommen.
 - a. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 19 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 20 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt

insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden oder anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräten, Metallen zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Overath und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 13 Abs. 4 überlässt;
 4. entgegen § 6 Abs. 2 keine Pflicht-Restmülltonne benutzt;
 5. entgegen § 6 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
 6. entgegen § 9 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen -Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
 7. entgegen § 9 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
 8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
 9. entgegen § 10 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
 10. entgegen § 11 Abs. 1 bis 4 keine ausreichende Mindestausstattung an Abfallbehältern vorhält;
 11. entgegen § 11 Abs. 11 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
 12. entgegen § 11 Abs. 11 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 3 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;

14. entgegen § 13 Abs. 4 im Gebiet der Stadt Overath Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
 15. entgegen § 13 Abs. 4 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
 16. entgegen § 13 Abs. 4 Ziffer 4 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt;
 17. entgegen § 13 Abs. 4 Ziffer 5, § 15 Abs. 2 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 18. entgegen § 13 Abs. 4 Ziffer 5, 15 Abs. 1 Abfälle mit Sperrmüll vermischt oder nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
 19. entgegen § 13 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter befüllt;
 20. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 ohne Anmeldung Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle zur Abfuhr bereitstellt;
 21. entgegen § 15 Abs. 6 Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte, Metalle oder Grünabfälle so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
 22. entgegen § 15 Abs. 6 Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte, Metalle oder Grünabfälle früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
 23. entgegen § 17 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
 24. entgegen § 17 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
 25. entgegen § 20 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
 26. entgegen § 20 Abs. 3 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
 27. entgegen § 22 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
 - (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage 1

Anlage zu § 3 Nr. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Overath

Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 3 Nr. 4 sind solche aus rottefähigen organischen Stoffen wie:

1. Küchenabfälle wie z. B.

Eierschalen
Kaffee- und Teesatz
Kaffee- und Teefilter
Brotreste
Speisereste (auch gekochte)
Verdorbene Lebensmittel

2. Obst- und Gemüseabfälle wie z. B.

Fruchtschalen
Obstkerne
Apfelkitschen
Nußschalen
Kohlblätter
Salat
Kartoffel- und Zwiebelschalen

3. Gartenabfälle wie z. B.

Beikräuter
verwelkte Blumen
Blumenerde
Zweige
Laub
Rasen- und Heckenschnitt
Kohlstrünke

4. Sonstiges wie z. B.

Haare
Federn
Papiertaschentücher
Papierküchentücher

Anlage 2

Anlage zu § 3 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Overath

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben - ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosen)
- ÖlfILTER
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöscher (keine Halonfeuerlöscher)
- Laborchemikalien
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben - nicht ausgehärtet
- Lösemittelgemische - halogenierte organische und nicht halogenierte organische - anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente
- Pestizide - Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Bleiakkumulatoren
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetalldampflampen, Natrium-Hochdruck- und niederdruckpumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen)

Anlage 3

Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Overath

Ausgeschlossene Abfälle sind:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle, außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z.B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.

9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze sowie Salzschlacken aus der Aluminiumschemelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Blei- abfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushalten stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungshaltige Schlämme (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:
 - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.,
 - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
 - Streu und Exkremate aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist.
24. Autowracke
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
27. Schnee
28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.
29. Erdaushub
30. Bauschutt

Anlage 4

Anlage zu § 13 Abs. 4 Nr. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Overath

Zu den Leichtverpackungen gehören die folgenden Materialien und beispielhaften Gegenstände:

Metall

Konservendosen Getränkedosen Schraubverschlüsse Aluschalen Aludeckel
Alufolien

Kunststoffe, Verbundstoffe

Folien: Tragetaschen, Beutel, Einwickelfolien

Flaschen: von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln,
Becher: von Milchprodukten, Margarine, Joghurt

Schaumstoffe: Obst- und Gemüseschalen,
andere geschäumte Verpackungen Füllstoffe

Verbundstoffe: Getränke-, Milchkartons, Vakuumverpackungen

Anlage 5

Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Overath

Eisen- und Metallschrott

Fahrräder, Metallmöbel, Wäschespinnen aus Metall, Rohre, Heizkörper (ohne Dämmwolle oder Asbest) Armaturen, Gussteile Schubkarren Metalltüren Metallbänder, Kochtöpfe und Kleineisenteile (gesammelt in offenen Behältern), Eimer und sonstige Gefäße und Behälter aus Metall, die leer und unverschlossen sind